

Investitur in die Spiritualien vor. Der Bischof sollte demnach die Spiritualien jeweils dem Propst erteilen, den ihm der Abt von Tegernsee präsentierte ²⁰⁸), d. h. Tegernsee hatte sich gegenüber dem Diözesanbischof das Präsentationsrecht für Dietramszell gesichert. Papst Paschal II. bestätigte die Gründung fünf Jahre später, 1107 April 7, verlieh der Zelle den Novalzehnten und erließ einige Bestimmungen über Eigentum und Austritt der Chorherren (Nr. 52). Calixt II. und Innozenz II. bestätigten dann ihrerseits das Paschalprivileg ²⁰⁹). So schien der Status des Tegernseer Eigenklosters Dietramszell gefestigt zu sein.

Nach Dietrams Tod, 1142/(1147), traten jedoch Schwierigkeiten auf, über die die Briefe Nr. 327 und 331 berichten. Die Chorherren wählten Mengot zum Propst, der wahrscheinlich einige Zeit das Amt versah, bis ihn die Chorherren aus unbekannten Gründen bei Bischof Otto I. von Freising verklagten. Ein bischöfliches Gericht verurteilte ihn, und Abt Konrad stimmte dem Urteil zu. Mengot wurde abgesetzt und suchte Zuflucht in einem unbekannten Chorherrenstift. Sein Nachfolger wurde ein gewisser Konrad ²¹⁰), nach dessen Tod dann ein Ereignis eintrat, über das die beiden Briefe sehr genaue Angaben bieten. Die Chorherren gestanden Otto von Freising, daß die Verurteilung Mengots auf Grund einer verleumderischen Anklage erfolgt sei. Der Bischof befahl daraufhin, Mengot erneut zum Propst zu wählen. Die Chorherren kamen dieser Aufforderung nach und wählten Mengot ohne Wissen Tegernsees. Auch beeilten sie sich, das Wahlergebnis Mengot selbst mitzuteilen. Jetzt griff Abt Konrad ein und erklärte in Nr. 327, daß er der Wahl des Mengot nicht zustimme, denn man könne den einst verurteilten Mengot nicht ohne ein erneutes Gerichtsverfahren rehabilitieren. Entweder sei Mengot schuldig, wie damals der Richter feststellte, oder aber es müßten jetzt die Verleumder gerichtlich bestraft werden. Auf keinen Fall könne sich Konrad damit einverstanden erklären, daß die unbestraften Urheber der Verurteilung Mengots jetzt als seine Wähler aufträten. Außerdem sei Tegernsee bei der Wahl nicht gefragt worden, obwohl Dietramszell im Eigentum Tegernsees stehe. Schon aus diesem Grunde sei es völlig nutzlos, wenn der Bischof oder die Chorherren Mengot zurückgerufen haben. Der Empfänger möge, schreibt Konrad, Mengot nicht unnötig mit dieser Angelegenheit behelligen, d. h. er sollte wohl eine Rückkehr Mengots nach Dietramszell zu verhindern suchen.

²⁰⁸) Die Wahlhandlung selbst — nach vorheriger Einigung über den Kandidaten — hatte somit nach dem Willen des Gründers nur eine formale Bedeutung.

²⁰⁹) GP. 1, 371 Nr. *2 (1123) u. Nr. *3 (1130—1143).

²¹⁰) S. die verbesserte Propstliste unten diese Stud. IV, 2 Kap. 5 a.